

Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 60/2023
Ausgabetag: 12.05.2023

6



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Selm für das Haushaltsjahr 2023	3
2. Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Informations-sicherheitsbeauftragten	10
3. Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Datenschutz-sicherheitsbeauftragten	11
4. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	12
5. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	13
6. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	14
7. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	15
8. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	16
9. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	17
10. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	18

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Selm – Der Bürgermeister
Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an:

Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Haushaltssatzung



2023

Haushaltssatzung der Stadt Selm

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm mit Beschluss vom xx.xx.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Selm voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**Ansatz
2023**

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	91.255.836
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	90.852.768
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	80.535.364
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	83.863.165
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.201.957
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.336.474
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	6.134.517
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	3.566.391
festgesetzt.	

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.134.517 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.125.000 Euro festgesetzt.

§ 4 Allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde 2009, die allgemeine Rücklage 2011 aufgezehrt. Somit ist kein Eigenkapital mehr vorhanden.

Die Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages, aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan, wird auf 403.068 Euro festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2023
Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	600 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	825 v. H.
Gewerbsteuer	
nach dem Gewerbeertrag auf	485 v. H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Der Haushaltsausgleich wird im Haushaltsjahr 2023 erreicht. Wegen des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags in der Bilanz ist weiterhin ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und fortzuschreiben. Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag am Ende des Jahres 2023 abgebaut.

§ 8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Bereitstellungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet im Einzelfall, bis zur Höhe von 30.000,00 €, die Kämmerin. Die Rechte des Rates und die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NRW bleiben unberührt. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (Abschreibungen nach § 35 KomHVO NRW und Rückstellungen nach § 36 KomHVO NRW), gilt § 83 GO NRW entsprechend.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Budgets

Nach § 21 Abs. 1 KomHVO NRW wird für jedes Produkt ein Budget gebildet. Innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und der Aufwendungen im Teilergebnisplan für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt entsprechend für die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird für jede Investitionsmaßnahme ein Budget gebildet.

Für jedes Produkt wird eine verantwortliche Person und eine verantwortliche Organisationseinheit bestimmt. Der verantwortlichen Organisationseinheit stehen die Mittel eines Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die produktverantwortliche Person ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann die Kämmerin auf schriftlichen Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringern sich die Aufwandsermächtigungen in gleicher Höhe.

Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

Innerhalb der Budgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Aufwendungen sowie Aufwendungen aus Festwert-Beschaffungen. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Auszahlungen aus Festwert-Beschaffungen werden zugunsten investiver Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt, wenn die Budgets dem gleichen Produkt zugeordnet sind.

Bei Budgetüberschreitungen ohne Ausgleichsmöglichkeit wird das haushaltsrechtliche Verfahren nach § 83 GO NRW erforderlich. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10 Controlling

Die Budgetverantwortlichen haben der Kämmerin jährlich zum 30.06. über die Entwicklung ihres Budgets Bericht zu erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

Darüber hinaus ist die Kämmerin unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

Die Kämmerin leitet die Berichte dem Rat zur Kenntnis zu.

§ 11 Stellenplan

Vermerke im Stellenplan über "künftig wegfallende" (kw) oder "künftig umzuwandelnde" (ku) Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

Bekanntmachungsanordnung:

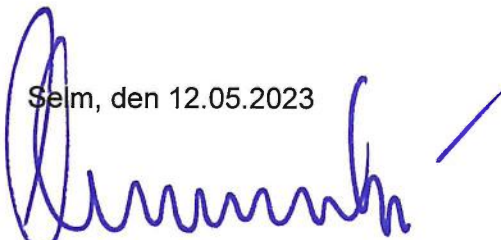
Die vorstehende Haushaltssatzung 2023 der Stadt Selm wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 12.05.2023



Orlowski
Bürgermeister

Hinweis

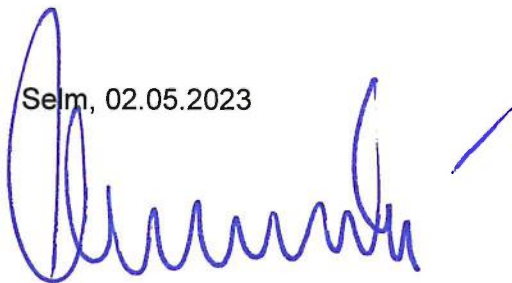
gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

**Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen,
der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen,
der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne
über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten**

Die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten wurde am 19. April 2023 von der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 17 am 29. April 2023 öffentlich bekannt gemacht.

Auf die vorgenannte Bekanntmachung wird hiermit in der gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW vorgeschriebenen Form hingewiesen.

Selm, 02.05.2023



Thomas Orlowski
Bürgermeister

Hinweis

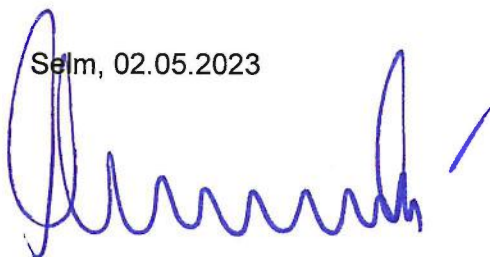
gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

**Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen,
der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen,
der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne
über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten**

Die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten wurde am 19. April 2023 von der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 17 am 29. April 2023 öffentlich bekannt gemacht.

Auf die vorgenannte Bekanntmachung wird hiermit in der gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW vorgeschriebenen Form hingewiesen.

Selm, 02.05.2023



Thomas Orlowski
Bürgermeister

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 305 131 351 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

30. Juni 2023, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 30. März 2023



Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 242 043 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

14. Juli 2023, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 14. April 2023



Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 310 180 799 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

19. Juli 2023, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 19. April 2023


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30728844 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

19. Juli 2023, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 19. April 2023


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

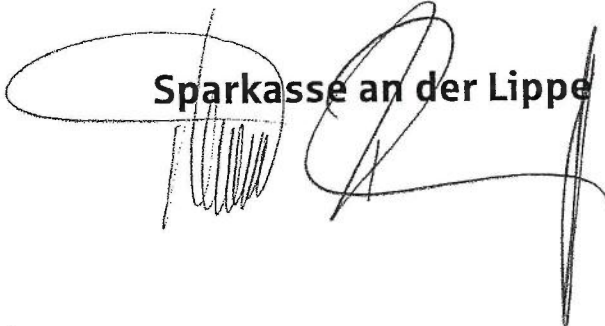
Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 300447067, 300447059 und 300316080 sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

25. Juli 2023, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 25. April 2023



Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30756852 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 24. April 2023

Sparkasse an der Lippe



Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 323002436 wird nach vorhergegangennem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 24. April 2023

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in black ink, consisting of several vertical strokes followed by a horizontal line and a small loop.